Buch I Grundlagen des Rechts

Quellenlehre Zitierung der Gesetze Rangfolge Gesetzgebungskompetenzen

Methodenlehre
Tatbestand und Rechtsfolge
Tatbestandsmerkmal
Kanones
Syllogismus und Subsumtion
W- Formel
Rechtsgrundlagen
Normenkollision

Fallbearbeitung Gerichtsentscheidungen

Privates und öffentliches Recht Strafrecht? Vertrag und Verwaltungsakt Gerichtsbarkeit Rechtsweg

Kapitel 1 Die Kommunikation über Recht

Rechtsquellen		Zitierung der Gesetze	
primär Gesetzestexte - Ausgaben - Gesetzblätter	sekundär Rechtsprechung Literatur Parlamentaria	Unterscheiden: Artikel = Art. bspw. Grundgesetz Paragraf = § bspw. BGB Paragraph 1666 Absatz 3 Nummer 1 Bürgerliches Gesetzbuch: § 1666 Abs. 3 Nr. 1 BGB oder 1666 III Nr. 1 BGB Art. 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz: Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG oder Art. 2 II 1 GG.	

Kapitel 2 Ordnung im Recht

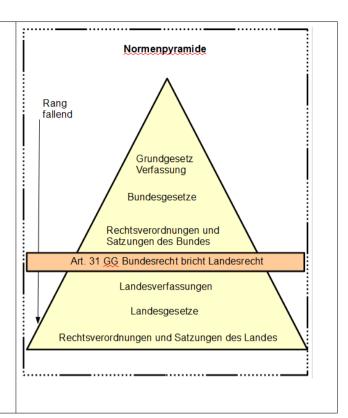
Gesetzgebungskompetenzen

Land Art 30, 70 Abs. 1 GG

Gesetzgebungskompetenz Ausnahme: Bund hat Gesetzgebungskomepetenz

Bund Art 71 ff GG

ausschließliche Gesetzgebungskompetenz konkurrierende Gesetzgebungskompetenz



Kapitel 3 Arbeiten mit und an der Rechtsnorm

Tatbestand und Rechtsfolge

§ 212 StGB

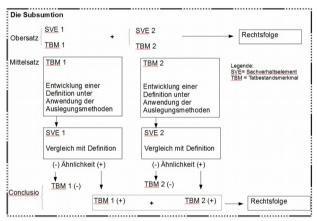
Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren bestraft.

WENN - DANN

Wenn jemand einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, dann wird er als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren bestraft.

Subsumtion		
Tatbestands-	Definition	Sachverhalt
merkmal		
Tatbestand		
Wer	ein Mensch	Ludwig
einen Menschen	biologisches	Anton
	Gattungswesen	
tötet	durch eine	Stich ins Herz mit
	Handlung das	sofortigem
	Leben auslöscht	Versterben
ohne Mörder zu	keine	provozierter
sein	Mordmerkmale	Zweikampf, Stich
	des § 211 StGB	von vorn
→ Rechtsfolge		
Wird als	Jemand, der	keine

Wer Subsumtion abstrakter sehen möchte:



Wife als	o cinama, aci	Rome	
Totschläger	nicht gemordet(§	Mordmerkmale	
	211 StGB) hat	provozierter	
		Zweikampf, Stich	
		von vorn	
mit einer	§§ 38,39 StGB	zeitige Strafe	
Freiheitsstrafe			

15 Jahren

§ 38 StGB

5 Zwischen 5 und Schuld des Anton

Dauer der Strafe

Auslegungsmethoden

Grammatische Auslegung
systematische Auslegung
Historische bzw. genetische Auslegung
Teleologische Auslegung
Verfassungskonforme Auslegung
→ → zur Definition der Tatbestandsmerkmale

verwendet um in der Form des **Justizsyllogismus** den Sachverhalt unter die Rechtsgrundlage zu subsumieren

W-Formel: Wer will Was von Wem WORAUS

WORAUS: Rechtsgrundlagen

- Anspruchsgrundlage

unter

- Ermächtigungsgrundlage

Ermessen: "kann"

gebundenes Ermessen: "soll"

bindend: "muss"

nicht

Jahren

bestraft

Schema	Beispiel	Justizsyllogismus	
weil $A = B$	Alle Katzen sind schwarz.	Tatbestandsmerkmal = Definition (Gemeinsamkeit)	
und $C = B$	Kitty ist schwarz.	Sachverhaltselement = Definition (Gemeinsamkeit)	
ist $C = A$	Kitty ist eine Katze.	Sachverhaltselement = Tatbestandsmerkmal	

Kapitel 4 Das Lesen eines Gesetzestextes

Kodifizierungsregel Allgemeiner Teil Besonderer Teil (Spezialität)	Vollständige Rechtsnormen Anspruchs- und Ermächtigungsgrundlagen ergänzt durch: Legaldefinitionen, Ausnahmeregelungen, Regelbeispiele zu unterscheiden von: Aufgabenzuweisungsnormen, Kompetenznormen Verfahrensnormen, Zweck und Zielbestimmungen, Verweisungen
Gesetzeskonkurrenzen und -kollisionen - lex superior Regel	
- lex posterior Regel - lex specialis Regel	

Kapitel 5 Einige praktische Hinweise zur juristischen Arbeiten

Checkliste zur Fallbearbeitung

- 1. Lesen des Sachverhaltes incl. Fallfrage
- 2. Unklare Begriffe klären
- 3. Im Sachverhalt genannte Paragrafen nachlesen
- 4. Im Sachverhalt wiedergegebene Rechtsmeinungen beachten
- 5. Fallfrage bzgl. Eingrenzung des Prüfungsumfanges analysieren
- 6. Fallskizze und Zeitstrahl
- 7. Auswahl der zu prüfenden Rechtsgrundlage(n)
- 8. Erster Obersatz für das Gutachten: W- Formel Wer will was von wem woraus?
- 10. Entscheidung über Aufbau des Gutachtens
- 11. Gliederung: Grundprüfschema und Prüfschema der ausgewählten Rechtsgrundlage "vereinen"
- 12. Beginn des Gutachtens mit Obersatz aus (8.)
- 13. Obersatz aus 1. TBM der einschlägigen Rechtsgrundlage und SVE 1
- 14. Definition für das TBM 1 finden
- 15. Erklären der Gemeinsamkeiten oder Unterschiede zwischen SVE 1 und dem Inhalt der Definition
- 15. Vorliegen des TBM1 je nach Gemeinsamkeit oder Unterschieden feststellen in einer Conclusio.
- 16. Schritte 12. -15. wiederholen für alle TBM der Rechtsgrundlage.
- 17. Conclusio für die Rechtsgrundlage
- 18. Bei weiteren Rechtsgrundlagen wiederholen 13. 17.
- 19. Conclusio des Gutachtens

Checkliste zur Lektüre gerichtlicher Entscheidungen

- 1. Beschluss oder Urteil?
- 2. Grobstruktur: "Gründe" oder "Tatbestand und Entscheidungsgründe"
- 3. Erfassen des Streitgegenstands (Anträge, deren Inhalte) und der streitenden Parteien
- 4. Feststellen des Ergebnisses des Rechtsstreites
- 5. Bestimmung der streitentscheidenden Rechtsgrundlagen
- Bestimmung der Tatbestandsmerkmale der Rechtsgrundlage, die in der Entscheidung vom Gericht überprüft wurden

Wichtige Unterscheidungen Privatrecht und öffentliches Recht

	Privatrecht (Zivilrecht)	Öffentliches Recht	
geregeltes Zwischen Bürgern / Privaten Rechtsverhältnis		Zwischen Staat und Bürger	
Rechtsweg	Ordentliche Gerichtsbarkeit - Zivilgerichte	Verwaltungsgerichtsbarkeit Sozialgerichtsbarkeit Finanzgerichtsbarkeit	
Gerichte	Amtsgerichte Landgerichte Oberlandesgerichte Bundesgerichtshof	Verwaltungsgerichte, Verwaltungsgerichtshöfe/ Oberverwaltungsgerichte, Bundesverwaltungsgericht Sozialgerichte, Landessozialgerichte, Bundessozialgericht Finanzgerichte, Bundesfinanzhof	
Leitendes Prinzip Privatautonomie		Gesetzesbindung Staat als Garant der Grundrechte des Bürgers	
Kodifizierung Bürgerliches Gesetzbuch (Beispiel)		Aufenthaltsgesetz Sozialgesetzbuch Einkommensteuergesetz	
Weitere Gebiete:	Arbeitsrecht → Arbeitsgerichtsbarkeit Arbeitsgerichte, Landesarbeitsgerichte, Bundesarbeitsgericht	Strafrecht ????	

Oud a will also Canialatala antesit	
Ordentliche Gerichtsbarkeit Strafgerichte	
Amtsgerichte Landgerichte Oberlandesgerichte Bundesgerichtshof	
/orbehalt des Gesetzes "Keine Strafe ohne Gesetz"(Strikteste Form der Gesetzesbindur Gewaltmonopol des Staates	g)

Buch II Basiswissen Zivilrecht

Bücher des Bürgerlichen Gesetzbuches Vertrag Eigentum Bereicherungsrecht Deliktsrecht

> Handlungsfähigkeit Deliktsfähigkeit Geschäftsfähigkeit Vertretung

> > Familienrecht Ehe und ihre Folgen Abstammung Adoption Unterhalt

Vormundschaft Pflegschaft Betreuung Kindschaftsrecht

Kapitel 1 Grundlagen des bürgerlichen Rechts

Bücher des BGB	Vertrag	
1. Allgemeiner Teil	Antrag und Annahme als übereinstimmende	
2. Recht der Schuldverhältnisse	- Willenserklärungen	
	* Handlungswille	
3. Sachenrecht	* Erklärungsbewusstsein	
4. Familienrecht	* Geschäftswille	
£ E.J	- Geschäftsfähigkeit	
5. Erbrecht	* volle Geschäftsfähigkeit * beschränkte Geschäftsfähigkeit	
	* Geschäftsunfähigkeit	
	→ Folgen für die Wirksamkeit der Willenserklärung	
	- Vertretung	
	* eigene Willenserklärung des Vertreters	
	* gesetzlich oder rechtsgeschäftlich	
	→ Folgen, wen die Willenserklärung bindet	
	→ nur schuldrechtliches Verpflichtungsgeschäft	
	Änderung der Eigentumsverhältnisse nur durch das Verfügungsgeschäft (Abstraktionsprinzip)	
Wichtige Vertragstypen bspw.	Eigentum	
- Kaufvertrag - Werkvertrag - Arbeitsvertrag - Behandlungsvertrag - Dienstvertrag - Ehevertrag - Wertragsfreiheit, kein Typenzwang	 unterscheiden vom Besitz Übertragung durch dinglichen Vertrag (Verfügungsgeschäft – Abstraktionsprinzip) → Schutz bspw. Durch * Art. 14 GG * Deliktsrecht * Herausgabeansprüche * Unterlassungsansprüche 	
Deliktsrecht – Unerlaubte Handlungen	Übersicht über die Kausalbeziehungen	
Objektiver Tatbestand: geschütztes Recht	des § 823 I BGB	
- Verletzungshandlung		
- Verletzung des geschützten Recht	Verletzungshandlung1> geschütztes Recht geschütztes	
haftungsbegründende KausalitätSchaden	Recht> Schaden	
- Schaden - haftungsausfüllende Kausalität		
Rechtswidrigkeit	haftungsbegründende Kausalität	
3. Verantwortlichkeit:		
- Vorsatz oder Fahrlässigkeit	2 haftungsausfüllende Kausalität	

Rechtssubjekte

natürliche Personen juristische Personen

- des privaten Rechts
- des öffentlichen Rechts

→ Rechtsfähigkeit

Bereicherungsrecht

Leistungskondition

- Nichtigkeit des Verpflichtungsgeschäftes
 Wirksamkeit des Verfügungsgeschäftes
 → Herausgabe des Erlangten (Eigentum)

Eingriffs kondition

Kapitel 2 Familienrecht

Ehe

1. Eheschließung als höchstpersönliches Rechtsgeschäft

2. Ehewirkungen u.a.

Verpflichtung zur ehelichen Lebensgemeinschaft

Unterhaltspflichten

Ehename

Schlüsselgewalt

Eigentumsvermutung

Güterstände:

Zugewinngemeinschaft (gesetzl. Regel)

Gütergemeinschaft,

Gütertrennung,

Ehe-

Wahl-Zugewinngemeinschaft

vertrag

3. Ehescheidung

Scheitern der Ehe

Getrenntleben:

einvernehmlich → Scheidung nach 1 Jahr einseitig → Scheidung nach 3 Jahren

Scheidungsfolgen:

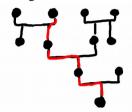
Scheidungsunterhalt

Versorgungsausgleich

Zugewinnausgleich

Verwandtschaft durch Abstammung

Verwandtschaft in gerader Linie



Verwandtschaft in der Seitenlinie



Verwandtschaft durch Adoption

Dekretsystem

- Minderjährigen (Volladoption)
- Volljährige (Teiladoption)

Verwandtenunterhalt

大丁東山

Aszendenten / Eltern

Unterhalt(spflichtiger)

Deszendenten/ Kinder

Unterhaltspflicht

gesteigert (notwendiger Eigenbedarf) nicht gesteigert (angemessener Eigenbedarf)

Inhalt des Unterhaltsanspruchs

Barunterhaltspflicht Naturalunterhalt gesamter Lebensbedarf

Vormundschaft

- nur über Minderjährigen
- Inhalt: Personensorge, Vermögenssorge, Vertretung

Pflegschaft

- Sorge für einzelne persönliche oder vermögensrechtliche Angelegenheiten

Betreuung

- nur für Volljährige
- Erforderlichkeitsprinzip
- Vorrang der Vollmacht
- Bestellung für konkreten Aufgabenkreis
- Geschäftsfähigkeit bleibt unberührt

Ausnahme: Einwilligungsvorbehalt

Kapitel 3 Kindschaftsrecht

Elterliche Sorge Voraussetzungen § 1666 Abs. 1 BGB Personensorge Vermögenssorge "Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl * Pflege des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die *Erziehung Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr *Gesundheit abzuwenden, so hat das Familiengericht die * Aufsicht Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der * Aufenthaltsbestimmungs **Gefahr erforderlich sind.**" (Wortlaut) *Umgangsbestimmung Vertretung Vertretung (Tatbestand) 1.Wohl Formen der elterlichen Sorge *körperlich - gemeinsame elterliche Sorge *geistig - Alleinsorge *seelisch oder Vermögen 2. Kindes 3. gefährdet 4. Eltern 5. nicht gewillt oder nicht in der Lage 6. Gefahr abzuwenden (Rechtsfolge: zwingend) 7. Familiengericht 8. Maßnahmen treffen 9. zur Abwendung der Gefahr 10. erforderlich Kinderschutz **HOCH** niedrig Dringlichkeit Hilfe zur Erziehung Familiengerichtliche Maßnahmen Inobhutnahme § 27 SGB VIII § 8a SGB VIII § 1666 BGB § 8a SGB VIII § 42 SGB VIII ->--Kein oder leichter Eingriff--->---------->---schwerer Eingriff-->

Buch III Basiswissen öffentliches Recht

Verwaltungsakt		
Widerspruchsverfahren		
Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes		
	Grundrechte	
	Freiheitsrechte	
	Struktur	
	Wirkung	
		Aufenthaltsrecht Asyl
		Staatsangehörigkeit
	Strafrecht Lehre der Straftat	
	Ausgewählte Straftaten	

Kapitel 1 Der Verwaltungsakt

Ein Verwaltungsakt ist

- 1. jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche **Maßnahme**.
- 2. die eine Behörde
- 3. zur Regelung
- 4. eines Einzelfalles
- 5. auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft
- 6. und die auf unmittelbare Rechtswirkung **nach außen** gerichtet ist.

Unterscheiden:

Die Voraussetzungen des § 31 SGB X entscheiden über das Vorliegen eines Verwaltungsaktes und betreffen die Form des Abschlusses des Verwaltungsverfahrens.

Die Frage nach der Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes betrifft die Frage der Übereinstimmung der Verwaltungs-entscheidung mit allen formellen und materiellen Voraussetzungen, die die Rechtsordnung in ihrer Gesamtheit für diese Entscheidung vorsieht.

Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes

Rechtsgrundlage (Anspruchs- oder Ermächtigungsgrundlage) für den Verwaltungsakt

1. Formelle Voraussetzungen (Verfahren)

- Zuständigkeit (sachlich, örtlich gemäß der Rechtsgrundlagen in dem jeweiligen Fachgesetz)
- Anhörung § 24 SGB X
- Form § 33 SGB X
- Begründung § 35 SGB X
- Rechtsbehelfsbelehrung § 36 SGB X, vgl. aber auch § 58 VwGO, § 66 SGG
- Bekanntgabe § 37 SGB X
- Heilungsmöglichkeit § 41 SGB X

2. Materielle Voraussetzungen

- Wirksamkeit der Rechtsgrundlage
- Vorliegen der Voraussetzungen der Rechtsgrundlage
- Richtiger Adressat
- Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne, d.h. geeignet, erforderlich, und angemessen
- Fehlerfreie Ermessensausübung hinsichtlich "Ob und Wie" (falls Ermessen möglich)
- Vereinbarkeit der Maßnahme mit höherrangigem Recht

Widerspruch als Rechtsbehelf gegen Verwaltungsakte

Zulässigkeit

- Statthaftigkeit des Widerspruchs, § 68 VwGO bzw. § 78 SGG
- Widerspruchsbefugnis § 42 Abs. 2 VwGO analog, § 54 Abs. 1 S. 2 SGG analog
- Form und fristgerechte Einlegung des Widerspruchs, §§ 70,58 VwGO, §§ 84, 66 SGG
- Beteiligtenfähigkeit des Widerspruchsführers §§ 62, 10 SGB X
- Handlungsfähigkeit oder gesetzliche Vertretung des Widerspruchsführers §§ 62,11 SGB X
- Legitimation des Vertreters §§ 62,13 SGB X
- das Rechtsschutzinteresse des Widerspruchsführers

Begründetheit

- Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes
- Verletzung der Rechte des Widerspruchsführers

Kapitel 2 Die Grundrechte

Freiheitsgrundrechte

1. Eröffnung des Schutzbereiches

Sachlicher Schutzbereich: Verhalten, Tätigkeit, Rechtsgut

Persönlicher Schutzbereich: Bürgerrechte(Deustchengrundrechte), Menschenrechte

2. Eingriff

Staatliche Maßnahme

- gezielt, zwingend und unmittelbar das Grundrecht verletzend
- faktischer Eingriff mit Minimum an Zielgerichtetheit und typische Auswirkung von einiger Intensität

3. Rechtfertigung des Eingriffs/ Schranken des Grundrechts

- einfacher Gesetzesvorbehalt
- qualifizierter Gesetzesvorbehalt
- Schrankentrias (nur Art 2 Abs. 1 GG)
- kollidierendes Verfassungsrecht (Grundrechte anderer Personen, Rechtsgüter von Verfassungsrang)

4. Schranken-Schranken

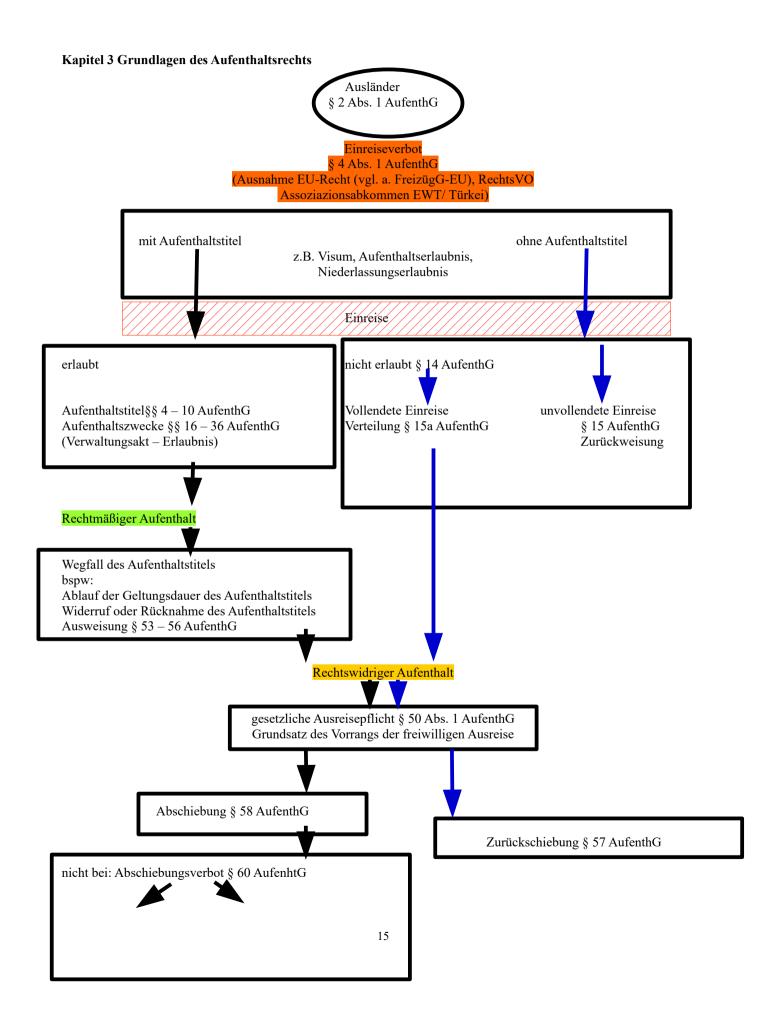
bezeichnen die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die eingreifenden Gesetze u.a.:

- Wesensgehaltsgarantie
- Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- Wesentlichkeitsgrundsatz
- Praktische Konkordanz

Grundrechtswirkungen (Schutzbereich)

Abwehrrechte Leistungsfunktion Teilhabefunktion	objektive Werteordnung	(mittelbare) Drittwirkung
Staat <>Bürger	Staat	Bürger <-(Rechtsprechung)->Bürger

Bspw. Art 3 GG Gleichheitsrechte./. Freiheitsrechte bspw. Art 2 I GG



Duldung Aussetzung der Vollziehung der Abschiebung § 60a AufenthG Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen § 25 AufenthG, § 3 AsylG

Kapitel 4 Strafrecht

Die dreigliedrige Struktur der Straftat

Tatbestand: Verwirklichung der Tatbestandsvoraussetzungen eines Straftatbestandes

Rechtswidrigkeit: Fehlen von Rechtfertigungsgründen

Schuld: Vorwerfbarkeit d.h. keine Schuldausschlussgründe

Der Tatbestand der Straftat

objektiver Tatbestand: Handlung/ Unterlassung und Erfolg, Kausalität

subjektiver Tatbestand: Vorsatz/ Fahrlässigkeit/ Absicht

Zum Beispiel § 203 Abs. 1 StGB

Objektiver Tatbestand

- Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater, Berater für Suchtfragen in einer staatlich oder anderweitig öffentlich anerkannten Beratungsstelle sowie Mitglieder oder
- Beauftragte einer anerkannten Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz, ohne dass es auf deren konkrete berufliche Qualifikation ankommt (§ 203 Abs. 1 Nr. 4, 5 StGB) oder
- staatlich anerkannte Sozialarbeiter und -pädagogen (§ 203 Abs. 1 Nr. 6 StGB)

-Geheimnis

-anvertraut

oder

-bekannt geworden

- Offenbarung

Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

Rechtswidrigkeit

unbefugt

Schuld

Vorwerfbarkeit

Buch IV Basiswissen Sozialrecht

Sozialleistungsystem gewöhnlicher Aufenthalt Beschäftigungsverhältnis Datenschutz

Mitwirkung

Sozialverwaltungsverfahren

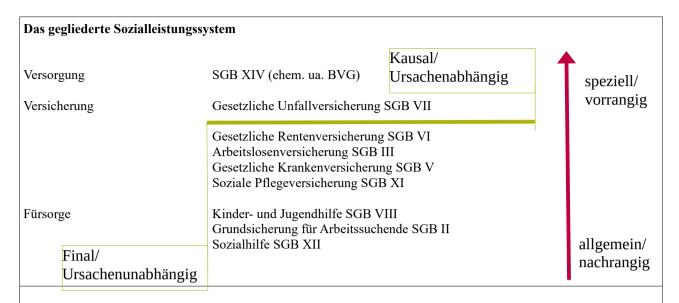
Aufhebung von Verwaltungsakten

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Sozialversicherung
Gesetzliche Krankenversicherung
Soziale Pflegeversicherung
Arbeitslosenversicherung
Gesetzliche Rentenversicherung
Gesetzliche Unfallversicherung

Grundsicherung für Arbeitsuchende Sozialhilfe Rehabilitation und Eingliederungshilfe Kinder- und Jugendhilfe

Kapitel 1 Das System des Sozialrechts



Weitere Teile des Sozialgesetzbuches jenseits SGB I - und SGB XIV

das Bundesausbildungsförderungsgesetz,

die Reichsversicherungsordnung,

das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte,

das Zweite Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte,

das Bundesversorgungsgesetz, auch soweit andere Gesetze, darauf verweisen

das Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung,

das Bundeskindergeldgesetz,

das Wohngeldgesetz,

das Adoptionsvermittlungsgesetz,

das Unterhaltsvorschussgesetz,

der Erste, Zweite und Dritte Abschnitt des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes,

das Altersteilzeitgesetz,

der Fünfte Abschnitt des Schwangerschaftskonfliktgesetzes.

Weiteres Orientierungswissen zum Sozialrecht

- Soziale Rechte sind keine Anspruchsgrundlagen!
- Das SGB I enthält in seinem 2. Titel eine gesetzliche Übersicht über Leistungsträger und Sozialleistungen.

Kapitel 2 Eine Auswahl wichtiger Allgemeiner Regelungen des SGB im Überblick

Unterscheiden	Datenschutz spezifische Grundrechte
gewöhnlicher Aufenthalt Wohnsitz tatsächlicher Aufenthalt	Recht auf informationelle Selbstbestimmung Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme
Mitwirkung des Leistungsberechtigten I § 66 SGB I (Ermächtigungsgrundlage) Voraussetzung: Mitwirkungspflichten definiert in §§ 60 – 64 SGB I begrenzt durch § 65 SGB I -> Rechtsfolge Entziehung oder Versagung der Sozialleistungen	Gesetzliche Grundlagen Datenschutzgrundverordnung DSGV Bundesdatenschutzgesetz BDSG Landesdatenschutzgesetze LDSG Bereichsspezifisch bspw: Sozialrecht allgemein: SGB I und SGB X speziell: SGB II- IX, SGB XI – XIV, und Teile des SGB nach § 68 SGB I Wichtige Grundsätze des Datenschutzrechts - Grundsatz des Verbotes mit Erlaubnisvorbehalt - Zweckbindungsgrundsatz - Datenvermeidung und Datensparsamkeit - Datensicherheit - Grundsatz der Richtigkeit der Daten - Grundsatz der Integrität und Vertraulichkeit - Transparenzgebot - Grundsatz der Direkterhebung
Mitwirkung des Leistungsberechtigten II § 67 SGB I (Ermessen("kann")) Voraussetzung Nachholung der Mitwirkungspflichten	Beschäftigungsverhältnis Weisungsrecht des Arbeitgebers Eingliederung in den Betrieb
definiert in §§ 60 – 64 SGB I begrenzt durch § 65 SGB I -> Rechtsfolge versagte oder entzogene Leistung § 66 SGB I nachträgliche Erbringung	weitere Indizien des BAG/BSG: - persönliche Abhängigkeit - soziale Schutzbedürftigkeit - wirtschaftlichen Abhängigkeit - Weisungsrecht erstreckt sich auf Zeit, Ort, Dauer, Inhalt und Gestaltung der Arbeit - keine Verfügungsmöglichkeit über die eigene Arbeitskraft, - keine Möglichkeit, Hilfskräfte zu beschäftigen - muss keine Arbeitsmaterialien beschaffen - trägt er kein unternehmerisches Risiko - hat keine eigene Betriebsstätte hat nur einen Auftraggeber

Kapitel 3 Handlungsformen im Sozialverwaltungsrecht

Sozialverwaltungsakt und öffentlich - rechtlicher Vertrag

Verwaltungsakt:

Rücknahme+Widerruf+Aufhebung

rechtwidriger nicht begünstigender Verwaltungsakt rechtwidriger begünstigender Verwaltungsakt

-> Rücknahme

rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt

-> Widerruf

Verwaltungsakt mit Dauerwirkung

-> Aufhebung

öffentlich-rechtlicher Vertrag

Zulässige Handlungsform

- Verbote,
- Verträge über Sozialleistungen

Wirksamkeit

-Antrag und Annahme als übereinstimmende Willenserklärungen

- Formerfordernis Schriftlichkeit idR ggf. Zustimmung Dritter

- Fehlen von Nichtigkeitsgründen: (qualifizierte) Gesetzesverstöße

(→ Rechtmäßigkeit)

Interessengegensätze bei der Aufhebung von Sozialverwaltungsakten- AUFHEBBARKEIT

	Rechtmäßiger, begünstigender Verwaltungsakt	Rechtmäßiger, nicht begünst. Verwaltungsakt	Rechtswidriger, begünstigender Verwaltungsakt	Rechtswidriger, nicht begünst. Verwaltungsakt
Vertrauensschutz Interesse des Adressaten	ja	nein	nur schutzwürdiges Vertrauen	nein
(Rechtmäßiger) Gesetzesvollzug Interesse des Staates	ja	ja	nein	nein
Aufhebbarkeit	unter engen vorweg bekannten Bedingungen aufhebbar	in der Regel aufhebbar	Aufhebbar, es sei denn der Vertrauensschutz ist gesetzlich vorgesehen	in der Regel aufhebbar

Kapitel 4 Ein Überblick über die Sozialversicherung

Gesetzliche Krankenversicherung SGB V (1)

Anspruch auf Krankenbehandlung

- Versicherteneigenschaft
- Versicherungsfall Krankheit
- Versicherungsleistung § 27 Abs. 1 S. 2 SGB V nach medizinischen Standard § 2 Abs. 1 SGB V, s.a. Rahmenrecht

Anspruch auf Behandlung bei lebensbedrohlicher Erkrankung

- Versicherteneigenschaft
- lebensbedrohliche oder regelmäßig tödlichen Erkrankung oder mit einer zumindest wertungsmäßig vergleichbaren Erkrankung,
- für die eine allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Leistung nicht zur Verfügung steht,
- -wenn eine nicht ganz entfernt liegende Aussicht auf Heilung oder auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf besteht
- Antrag

 \longrightarrow

können auch eine (vom medizinischen Standard) abweichende Leistung § 2 Abs. 1a SGB V beanspruchen

Gesetzliche Krankenversicherung SGB V (2)

Rechtskonkretisierungskonzept und Lehre vom Rahmenrecht

Rahmenrecht: im SGB V kodifiziertes Recht des Versicherten der GKV (lt. BSG Urt. v. 20.3.1996 – 6 RKa 62/94, "Anspruchs-Rahmen")

Konkretisierung des Rahmenrechts durch das Leistungserbringungsrecht des SGB V, Festlegung und Konkretisierung durch den Arztes verdichtet das ausfüllungsbedürftige Rahmenrecht der Vers. zum durchsetzbaren Einzelanspruch auf eine konkrete Behandlungsleistung

→ Vorgaben für die Behandlungsleistungen durch Richtlinien (§ 92 SGB V) des Gemeinsamen Bundesausschusses (§ 91 SGB V) Verbindlichkeit für Arzt und Versicherte nach § 91 Abs. 6 SGB V!

Soziale Pflegeversicherung SGB XI

Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung

- Versicherteneigenschaft
- Versicherungsfall Pflegebedürftigkeit gesundheitliche Ursache

Selbständigkeit und Fähigkeiten

Module

- 1. Mobilität
- 2. Kognitive und kommunikative Fähigkeiten
- 3. Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- 4. Selbstversorgung
- Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- 6. Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

Bewertung der Selbständigkeit

Gewichtung

- → Grad der Selbständigkeit
- Versicherungsleistung

nach Pflegegrade 1 – 5

- a) Leistungen Pflegegrad 1 (§ 28a SGB XI)
- b) Leistungen Pflegegrad 2 5 (§ 28 SGB XI)

Finanzierung der Hilfe bei Pflegebedürftigkeit

Soziale Pflegeversicherung

- beitragsfinanziert
- teilkasko
- pauschal

Eigenes Einkommen und Vermögen für Pflegeleistungen und Lebensunterhalt

Bei fehlenden Eigenmitteln:

→ Pflegeleistungen Hilfe zur Pflege der Sozialhilfe

- → Leistungen zum Lebensunterhalt Grundsicherung
- im Alter und bei Erwerbsminderung oder
- für Arbeitsuchende bei erwerbsfähigen Menschen unterhalb des Rentenalters

beide sind:

- steuerfinanziert
- einkommens- und vermögensabhängig
- individuell bedarfsdeckend

A. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld §§ 136 I Nr. 1, 137 SGB III

- 1. Versicherte: ("Arbeitnehmer")
- 2. Versicherungsfall: Arbeitslosigkeit
- 2.1. arbeitslos
- 2.2. Arbeitslosmeldung bei der BAgfA
- 2.3. Erfüllung der Anwartschaftszeit
- Zeiten einer Beschäftigung
- Beschäftigungsverhältnis
- weitere Zeiten
- 2.4. keine Erreichung des Alters für Regelaltersrente

Rechtsfolge: Anspruch auf Arbeitslosengeld dem Grunde nach

3. Versicherungsleistung Arbeitslosengeld

Dauer des Anspruchs:

§ 147 I SGB III gestaffelt nach Lebensalter und Versicherungszeit

§ 147 II SGB III (nur "Altfälle")

Verlängerung § 147 IV SGB III

Verkürzung § 148 SGB III z.B. wegen einer Sperrzeit

Höhe des Anspruchs: § 149 SGB III

1. Ermittlung des Bemessungsentgelts

§§ 151,152 SGB III

- 2. Ermittlung des Leistungsentgelts § 153 SGB III
- 3. Ermittlung des Leistungssatzes § 149 Nr. 1 und 2 SGB III

Berechnung § 154 SGB III

für Kalendertage, Kalendermonat 30 Tage

B. Einwendungen gegen den Arbeitslosengeld - Anspruch

1. Anrechnung und Ruhen

Zusammentreffen von Alg I mit sonstigem Einkommen (auch andere Sozialleistungen z.B. Krankengeld):

Anrechnungs- und Ruhensregelung in § 155 ff SGB III!

Bspw.: Ruhen bei versicherungswidrigem Verhalten

§ 159 SGB III

Versicherungswidriges Verhalten § 159 I 1 SGB III

7 Fallgruppen: § 159 I 2 Nrn 1-7 SGB III

ohne wichtigen Grund: § 159 I 1 SGB III

oftmals Grundrechte des Betroffenen wie:

Gesundheit, Religionsfreiheit, Familie und Ehe etc.

2. Folgen der Sperrzeit

Ruhen des Anspruchs: kein Bezug von Alg

Minderung der Anspruchsdauer entspr. § 148 SGB III

Verlust des Anspruchs auf Alg bei mehreren Sperrzeiten von insges. 21 Wochen § 161 I Nr. 2 SGB III

Achtung: Folgen der Sperrzeit aus dem SGB III s.a. § 31 Abs. 2 SGB II

Gesetzliche Rentenversicherung SGB VI (1)

Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung § 43 Abs. 2 SGB VI

1. Versicherte

bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze,

- a. persönliche Voraussetzungen
- volle Erwerbsminderung
- 3 Stunden erwerbstätig:
- übliche Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes
- b. Versicherungsrechtliche Voraussetzungen
- in den letzten 5 Jahren vor Eintritt der EM (Verlängerung nach § 43 Abs. 4 SGB VI nicht einschlägig)
- 3 Jahre Pflichtbeiträge für versicherte Tätigkeit
- vor Eintritt der EM die allgemeine Wartezeit erfüllt
- c. vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

---Rechtsfolge→

Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung

Rentenrechtliche Zeiten § 54 ff SGB VI

Voraussetzungen der Renten: § 34 SGB VI

versicherungsrechtliche Voraussetzungen persönliche Voraussetzungen Antrag § 19, 1 SGB IV / § 115 SGB VI

Wartezeit besondere versicherungsrechtliche

§ 50 SGB VI Voraussetzungen

Anrechenbare Zeiten § 51 SGB VI je nach Wartezeit und Rentenart

Rentenrechtliche Zeiten:

Beitragszeiten Beitragsfreie Zeiten Berücksichtigungszeiten

§ 55 SGB VI § 54 Abs. 4 SGB VI § 57 SGB VI

Anrechnungszeiten § 58 SGB VI Zurechnungszeit § 59 Abs. 4 SGB VI Ersatzzeit §§ 250, 251 SGB VI

Gesetzliche Unfallversicherung SGB VII

Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung

- Versicherteneigenschaft
- Versicherungsfall Arbeitsunfall oder Berufskrankheit
- Versicherungsleistung § 26 SGB VII

Heilbehandlung einschließlich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation,

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen zur Sozialen Teilhabe,

ergänzende Leistungen,

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Geldleistungen

Ursachenzusammenhänge des Arbeitsunfalls

Versicherte Tätigkeit mit Unfall herbei führendem Verhalten des

Versicherten

haftungsbegründende Kausalität

Unfall

haftungsausfüllende Kausalität

Gesundheitsschaden

Kapitel 5 Leistungen der Fürsorge – Eine Auswahl

Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II	(1)			
Leistungen zum Lebensunterhalt	Leistungen	Leistungen zur Eingliederung in Arbeit Profiling Eingliederungsvereinbarung/ ab 1.7. 23Kooperationspla uvam		
Bürgergeld	Eingliederur			
Kurzprüfschema Arbeitslosengeld 2 – die wie	chtigsten Positionen			
1. Leistungsberechtigter Personenkreis	§ 7 SGB II			
- gewöhnlicher Aufenthalt in der BRD	§ 30 SGB I			
- 15 Lebensjahr vollendet				
- erwerbsfähig	§ 8 SGB II			
- hilfebedürftig	§ 9 SGB II	Bedarf- eigene Mittel = Anspruch		
2. Berechnung des Bedarfs		"Lebensunterhalt"		
- Regelbedarf	§ 20 SGB II	Stufen 1-6 Anl. zu § 28 SGB XII s.a. RBEG		
- Mehrbedarf	§ 21 SGB II			
- Unterkunft und Heizung	§ 22 SGB II	Kopfteilsprinzip		
- einmaliger Bedarf	§ 24 SGB II			
3. Einsatz eigener Mittel	§ 9 SGB II	"zu berücksichtigendes Einkommen ur Vermögen"		
- Einkommen	§ 11, 11a SGB II			
- Bereinigung	§ 11b SGB II			
Steuer/ Sozialversicherung				
Grundfreibetrag				
Weiterer Freibetrag		100< Einkommen< 1000 = 20 % 1000 <einkommen<1200 %<br="" 10="" =="">ab 1.7. 2023 100< Einkommen<520 = 20 % 520<einkommen< %<br="" 1000="30">1000<einkommen<1200 %<="" 10="" =="" td=""></einkommen<1200></einkommen<></einkommen<1200>		
→ zu berücksichtigendes Einkommen	§ 9 SGB II	+ ggf. Einkommen aus der Bedarfsgemeinschaft § 7 SGB II		
- Vermögen	§ 12 SGB II			
- Bereinigung				
Grundfreibetrag				
Altersvorsorge				
Freibetrag für Anschaffungen				
nicht anzurechnendes Vermögen				
→ zu berücksichtigendes Vermögen		+ ggf. Vermögen aus der Bedarfsgemeinschaft § 7 SGB II		
4. Leistungsausschlüsse	§ 7 SGB II			

Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II (2)

Der Unterschied zwischen Ermessen und wertungsoffenen Rechtsbegriffen (Bspw. "angemessen")

ERMESSEN (kann, bspw. § 22 Abs. 8 S. 1 SGB II)	WERTUNGSOFFENE BEGRIFFE* (angemessen, Angemessenheit, bspw. § 22 Abs. 1 S. 1 SGB II)			
Auszuüben entsprechend dem Zweck der Ermächtigung § 39 Abs. 1 SGB I Einhaltung der gesetzlichen Grenzen § 39 Abs. 1 SGB I Grundrechte Leistungsgrundsätze des SGB II oder SGB XII	Auslegung anhand - der traditionellen Auslegungsmethoden *Grammatik (Wortlaut) *Systematik (bspw. Leistungsgrundsätze des SGB II oder SGB XII) *Historie (Entstehungsgeschichte der Norm oder gesetzgeberische Vorstellungen aus den Materialien des Gesetzes) *Teleologie (Zweck des Gesetzes) - der verfassungskonformen Auslegung * Grundrechte			
immer auf der Rechtsfolgeseite der Norm zu finden	kommt auf Tatbestands- oder Rechtsfolgeseite der Norm vor			

NICHTS davon hat mit Willkür zu tun, sondern mit einer wertungstransparenten Begründung einer Entscheidung

^{*} Herkömmlich durchaus ungenau als "unbestimmte Rechtsbegriffe"bezeichnet: der unbestimmte Rechtsbegriff des "Wohls" (des Kindes). Aus dieser Unbestimmtheit wird keine rechtsdogmatische Konsequenz gezogen, infolgedessen ist diese angebliche Unbestimmtheit des Begriffs belanglos. Es gibt aber auch "echte unbestimmte Rechtsbegriffe": Benotungen in der Prüfung (sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend usw). Diese Begriffe stehen für einen Beurteilungsspielraum des Prüfers, den ein Gericht nicht in vollem Umfang nachprüfen wird, sondern ausschließlich auf offensichtliche Fehler überprüfen wird.

Sozialhilfe SGB XII (1)

Leistungen der Sozialhilfe

Lebensunterhalt ("Hilfe in besonderen Lebenslagen")

Hilfen nach Kapitel 5 und 7 - 9

Hilfe zum Hilfen zur Gesundheit Lebensunterhalt Hilfe zur Pflege

Hilfe zur Überwindung bes. sozialer Schwierigkeiten

Hilfe in anderen Lebenslagen:

- Hilfe zur Weiterführung des Haushalts

Grundsicherung im Alter - Altenhilfe und bei Erwerbsminderung - Blindenhilfe

- Hilfe in sonstigen Lebenslagen

- Bestattungskosten

Struktur des Anspruchs auf Sozialhilfe

Anspruch auf Sozialhilfe § 17 Abs. 1 SGB XII ->> gebundener Rechtsanspruch

Rechtsfolge:

"Ob" der Leistungen in der Regel: kein Ermessen (kein Entschließungsermessen)

->> Sozialhilfe § 8 SGB XII

"Wie" der Leistungen (Auswahlermessen)

-->> Art und Maß § 17 Abs. 2 SGB XII nach pflichtgemäßem Ermessen § 39 SGB I

Arten der Sozialhilfe bspw.

- + Hilfe zum Lebensunterhalt
- + Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- + Hilfe zur Pflege uvam

pflichtgemäßes Ermessen, d.h.

- 1) Beachtung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens
- 2) Beachtung des Zwecks des Ermessens

dazu gehören auch die Leistungsgrundsätze der Sozialhilfe wie:

Individualisierung und Bedarfsdeckung

Wunsch- und Wahlrecht

Art der Leistung

vorbeugende und nachgehende Hilfen

familiengerechte Hilfe

Sozialhilfe SGB XII (2)

Universalprüfschema zu den Leistungen zum Lebensunterhalt

- SGB II Grundsicherung für Arbeitsuchende (GSiAsu)
- SGB XII Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU) und Grundsicherung für alte und erwerbsgeminderte Menschen (GSiAE)

1. Bestimmung des berechtigten Personenkreises

definiert und untereinander abgegrenzt in:

- § 7 9 SGB II GSiAsu (§ 7 Abs. 1 SGB II Leistungsberechtigte)
- § 41 SGB XII GSiAE (§ 19 Abs. 2 SGB XII Leistungsbrechtigte)
- § 27 SGB XII HLU (§ 19 Abs. 1 SGB XII Leistungsberechtigte)
- 2. Bestimmung des individuellen Existenzminimums
- § 20 23, 24- 27; 27a 39 (ggf Minderung um Sanktionen § 31 ff) SGB II GSiAsu
- § 42 SGB XII GSiAE
- § 27a 38 SGB XII HLU (ggf. Minderung nach § 39 SGB XII)
- 3. Mitteleinsatz
- § 11-13 SGB II GSIASu
- § 43 SGB XII GSiAE
- § 82 84 und § 90 SGB XII HLU
- 4. Differenz
- = Höhe des Anspruchs auf Grundsicherung für Arbeitsuchende (d.h. Alg 2, Sozialgeld)/ Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung für alte und erwerbsgeminderte Menschen

Rehabilitation und Eingliederungshilfe

Träger und Leistungen zur Rehabilitation

Leistungsgruppe	Medizinisch	Arbeitsleben	Ergänzende	Bildung	Soziale	
Träger						speziell
Kriegsopferversorgung/ - fürsorge	X	X	X	X	X	
Gesetzliche Unfallversicherung	X	X	X	(X)	X	
Gesetzliche Rentenversicherung	X	X	X			
Bundesagentur für Arbeit		X	X			
Gesetzliche Krankenkassen	X		X			
Öffentliche Jugendhilfe	X	X		X	X	
Eingliederungshilfe, vgl § 94 Abs. 1 SGB IX.	X	X		X	X	allgemei

Der Anspruch auf Eingliederungshilfe

- 1. Berechtigter Personenkreis § 99 SGB IX iVm § 53 Abs. 1 SGB XII idF Dez. 2019
- 2. Nachrang der Eingliederungshilfe (andere Träger)
- 3. Eigenbeitrag
- 4. Rechtsfolge:
- "Ob" der Leistungen kein Ermessen (kein Entschließungsermessen)
- ->> Eingliederungshilfe verfügbare Leistungsgruppen
- "Wie" der Leistungen (Auswahlermessen)
- -->> Art und Maß § 107 Abs. 2 SGB IX nach pflichtgemäßem Ermessen § 39 SGB I

Kinder - und Jugendhilfe

Sozialleistungsrecht der Kinder- und Jugendhilfe

a) Rechtsansprüche

klagbares subjektives Recht

"Muss" (soll, kann)

b) Infrastrukturleistungen

nicht klagbares objektives Recht

Rechtsbegriff: Wohl (des Kindes)

- -Auslegung entsprechend der Kanones
- kein "unbestimmter Rechtsbegriff", da gerichtlich vollständig überprüfbar
- Orientierungspunkte:

Maßnahmen iSd§ 1666 Abs. 3 BGB,

Leitvorstellungen aus dem SGB VIII, Inhalte der elterlichen Sorge dort insbes. Personensorge

Der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung

Tatbestand:

Ein Personensorgeberechtigter

Erziehung

Kind oder Jugendlicher

Wohl

nicht gewährleistet

- → Rechtsfolge: Anspruch auf Hilfe zur Erziehung
- §§ 28 bis 35 insbesondere
- Leistungsgrundsätze
- Hilfe geeignet und notwendig

Die Inobhutnahme (Gefahrenabwehr)

Tatbestand:

- Kind oder Jugendlicher
- Grund der Inobhutnahme
- * um Obhut bittet

oder

* eine Gefahr

dringend

für das Wohl

kein elterlicher Widerspruch

oder

keine rechtzeitige familiengerichtliche Entscheidung

- → Rechtsfolge:
- -Jugendamt
- Kind oder Jugendlicher
- in Obhut zu nehmen oder unterzubringen
- oder einer anderen Person wegzunehmen
- Erforderlichkeit

Verfahren: Der Schutzauftrag § 8a Abs 1 -3 SGB VIII (keine Ermächtigungs- oder

/ Anspruchsgrundlagen)

Jugendamt . Anhaltspunkte Gefährdungseinschatzung wirksamer Schutz möglich: kein wirksamer Schutz möglich: Einbeziehung des Erziehungsberechtigten und/ oder Kindes Auswahl: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Angebot von Hilfen Anrufung des Inobhutnahme Andere Stellen Abs. 1 Familiengerichts Abs. 2 Abs. 3 Abs. 2